

VERTEIDIGUNGSSTRATEGIE BEI VORSCHADENSFÄLLEN

ÜBERBLICK

I. EINLEITUNG

II. VORSCHADEN VERSCHWIEGEN

1. VORSCHADEN SOLLTE GEGENÜBER DEM KFZ-GUTACHTER ANGEGBEN WERDEN

2. VORSCHADEN VERSCHWIEGEN – WAS TUN?

III. VERTEIDIGUNGSSTRATEGIE BEI VORSCHADENSFÄLLEN

1. DIE ARGUMENTATIONSLINIE DER VERSICHERUNGEN

2. VERTEIDIGUNGSSTRATEGIE GEGEN DIE EINWÄNDE DER VERSICHERUNGEN

IV. FAZIT

I. Einleitung

In folgendem Beitrag soll Fahrzeughaltern und Versicherungsnehmern eine Verteidigungsstrategie an die Hand gegeben werden, wenn die Haftpflicht- oder Kaskoversicherung die Schadensregulierung aufgrund von Vorschäden des Fahrzeugs verweigert. Praktischer Hintergrund der sogenannten „Vorschadenproblematik“ ist die zum Teil äußerst versicherungsfreundliche Rechtsprechung in Fällen, in denen ein KfZ bereits in einen Unfall verwickelt war und der Versicherungsnehmer die Regulierung eines danach eingetretenen Neuschadens verlangt.

Hierbei sind verschiedene Konstellationen denkbar:

1. Alt- und Neuschaden befinden sich an derselben Stelle des Fahrzeugs

Diese Fallkonstellation liegt vor, wenn das Fahrzeug, für dessen Beschädigung Ersatz verlangt wird, an zwei Unfällen beteiligt war, die zu einer Beschädigung an derselben Stelle geführt haben. Dies ist z.B. der Fall, wenn dasselbe Fahrzeug im Jahr 2011 und im Jahr 2014 in zwei Unfälle verwickelt war und der Schaden jeweils im Bereich der hinteren Stoßstange eingetreten ist.

2. Alt- und Neuschaden befinden sich an jeweils unterschiedlichen Stellen des Fahrzeugs

Denkbar ist aber auch die entgegengesetzte Variante. Im Jahr 2011 wurde das Fahrzeug durch einen Unfall an der vorderen Stoßstange beschädigt, während der Neuschaden im Jahr 2014 an der hinteren Stoßstange eingetreten ist.

3. Zwischenfälle

Zwischen diesen beiden „Extremfällen“ liegen Fälle, in denen die Neu- und Altschäden in räumlicher Nähe zueinander liegen, sich jedoch nicht vollständig überlagern. Hierzu würde beispielsweise ein Fall gehören, in dem der Altschaden auf der vorderen linken Fahrzeughälfte eingetreten ist und der Neuschaden auf der hinteren linken Fahrzeugseite.

In den Fallvarianten 1 und 3 besteht nun die Problematik, dass die Versicherung oftmals die Regulierung mit dem Argument verweigert, dass eine Schadensüberlagerung vorläge, sodass der Versicherungsnehmer beweisen müsse, dass der nunmehr geltend gemachte Neuschaden tatsächlich nicht bereits schon vorher bestanden habe. Doch selbst in der Fallvariante 2 verweigert die Versicherung mitunter die Regulierung. Dies geschieht oft, indem sich die

Versicherung darauf beruft, dass der Versicherungsnehmer einen Vorschaden des Fahrzeugs verschwiegen habe.

Aufgrund der versicherungsfreundlichen Rechtsprechung droht dem Versicherungsnehmer daher häufig, dass er „auf seinem Schaden sitzen bleibt“. Wie sich anhand der in letzter Zeit zu dieser Problematik ergangenen Entscheidungen zeigt, hat dieses Thema in letzter Zeit erheblich an Bedeutung hinzugewonnen. Dies liegt vor allem auch an dem durch die Versicherungsbranche in letzter Zeit eingeführten Hinweis- und Informationssystem („HIS“), das der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. durch die Firma Informa Insurance Risk + Fraud Protection GmbH betreiben lässt. Hierbei handelt es sich um eine Datenbank, in der die Versicherungswirtschaft Schadensfälle mit „Auffälligkeiten“ speichert.

Dies führt praktisch dazu, dass ein zurückliegendes Unfallereignis im System gespeichert wird (oft mit Ablichtungen des beschädigten Unfallautos). So werden einige Versicherungsnehmer nicht wenig überrascht sein, wenn sie von der Versicherung den Vorhalt bekommen, sie hätten einen Vorschaden ihres Pkws verschwiegen. Zu noch größerem Erstaunen auf Seiten des Versicherungsnehmers wird es dann führen, wenn er Ablichtungen seines Autos im Rahmen des Prozesses gegen die Versicherung zu Gesicht bekommt.

Ein Blick auf die instanzgerichtliche Rechtsprechung zeigt, dass Versicherungsnehmer in derlei Fällen Gefahr laufen, dass die Versicherung die Regulierung gänzlich ablehnt bzw. nur einen geringen Pauschalbetrag zahlt. Für die Versicherungsbranche dürfte sich die zum Teil sehr versicherungsfreundliche Rechtsprechung einiger Instanzgerichte daher als wahre Goldgrube erwiesen haben.

Doch es gibt auch Hoffnung für die betroffenen Versicherungsnehmer. Denn die Rechtsprechung ist keineswegs einheitlich. Ein erfolgreiches Vorgehen gegen eine Versicherung, die die Regulierung aufgrund von Vorschäden ablehnt, kann daher sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich erfolgsversprechend sein, soweit denn die Problematik erkannt wird und eine entsprechend gute Begründung vorgebracht wird.

II. Vorschaden verschwiegen

1. Geschädigte sollten Vorschäden nicht verschweigen

Oftmals wird den KfZ-Haltern vorgeworfen, sie hätten Vorschäden ihres Fahrzeugs gegenüber dem Gutachter, der den Neuschaden beziffern soll, verschwiegen. Und tatsächlich unterbleibt in vielen Fällen seitens des Geschädigten eine dementsprechende Unterrichtung des KfZ-Gutachters. Dies muss nicht aus bösem Willen geschehen, sondern kann auch daran liegen, dass der Fahrzeughalter selbst

keine Kenntnis von dem Vorschaden seines Pkws hat, da er ihn beispielsweise als Gebrauchtwagen erworben hat und der Verkäufer ihm gegenüber seinerseits auf den Vorschaden nicht hingewiesen hat.

Generell ist aber allen Fahrzeughaltern dringend zu raten einen Vorschaden nicht zu verschweigen. Denn ein verschwiegener Vorschaden kann nach einigen Gerichten dazu führen, dass „*bei der Beweiswürdigung strengere Maßstäbe anzulegen sind.*“ Das führe dazu, dass in diesen Fällen ein Ersatzanspruch nur insoweit bestehe, „*als der geltend gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist*“ (so bspw. das AG Potsdam, Urteil vom 10.10.2007 Aktenzeichen 36 C 147/06).

Nach dieser Rechtsprechung würde demnach ein Ersatz des Schadens in den oben genannten Zwischenfällen schon deshalb ausscheiden, weil der Versicherungsnehmer den Vorschaden nicht angegeben hat, sodass das Gutachten, das den Neuschaden beziffern soll, unbrauchbar ist. Wenn der Gutachter fälschlicherweise davon ausgegangen ist, er begutachte ein ansonsten unfallfreies Fahrzeug, kann dies also zu einer Unverwertbarkeit des Gutachtens führen.

Versicherungsnehmern ist auch noch aus einem weiteren Grund davon abzuraten, einen Vorschaden gegenüber einem KfZ-Sachverständigen zu verschweigen. Denn in diesem Falle läuft er Gefahr, die Kosten für das Schadensgutachten des KfZ-Sachverständigen selbst tragen zu müssen.

Grundsätzlich zählen Kosten für eingeholte Sachverständigengutachten gem. § 249 BGB mit Worten des BGH

„zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem. § 249 BGB auszugleichenden Nachteilen, weil die Begutachtung in der Regel die Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ist (BGH, NJW-RR 1989, 953 (956); zuvor bereits BGH, NJW 1974, 34 (35)).“

Erstattungsfähig sind nach herrschender Meinung sogar Gutachten, die im Ergebnis unbrauchbar sind, denn ein Sachverständiger ist kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (§ 278 BGB), sodass ihm ein Verschulden des Sachverständigen grundsätzlich nicht zurechenbar ist (Vgl. BGHZ63, 182 = NJW 1975, 160; LG Düsseldorf, ZfSch 2000, 538 L; LG Köln, NJW 1975, 57; LG Lüneburg, MDR 1970, 675).

Etwas anderes kann aber gelten, wenn dem Geschädigten ein persönliches Verschulden anzulasten ist. Ein solches anrechenbares persönliches Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) kann nämlich vorliegen, wenn das Gutachten deshalb fehlerhaft ist, weil der Geschädigte gegenüber dem Gutachten Vorschäden verschwiegen hat (OLG Hamm, DAR 1999, 313; Trost, VersR 1997, 537 (549)). Wenn nämlich das Gutachten aufgrund mangelnder Kenntnis des Vorschadens auf der Basis einer falschen Tatsachengrundlage erstellt wurde, kann

damit im Zweifel nicht nachgewiesen werden, welcher Schaden durch den letzten Unfall am Fahrzeug eingetreten ist.

2. Vorschaden verschwiegen – was tun?

Falls ein Vorschaden gegenüber dem Gutachter nicht angegeben wurde - das Kind also bereits in den Brunnen gefallen ist - sollte bei der Verteidigung das Augenmerk auf folgende Punkte gelegt werden:

Die Behauptungs- und Beweislast für die zur Anwendung des § 254 BGB führenden Umstände (Obliegenheitsverletzung, Kausalität, Verschulden) trägt grundsätzlich derjenige, der damit seine Ersatzpflicht mindern oder beseitigen will (BGHZ 91, 243, 260 = NJW 1984, 2216; BGH NJW 1994, 3105; MK/Oetker Rn 145 mwN). Es ist also grundsätzlich Sache der Versicherung darzulegen und zu beweisen, dass die Voraussetzung für ein zurechenbares Mitverschulden auf Seiten des Geschädigten erfüllt ist.

Eine zurechenbare Sorgfaltspflichtverletzung des Geschädigten setzt voraus, dass dieser vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Oetker in MüKo, § 254, Rn 31). Erforderlich ist, dass der Geschädigte die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein verständiger Mensch im eigenen Interesse aufwendet, um sich vor Schaden zu bewahren. Kann der Geschädigte also glaubhaft machen, von dem Vorschaden keine Kenntnis gehabt zu haben, so kann ihm aus der Nichtangabe des Schadens kein zurechenbares Mitverschulden angelastet werden. Der Geschädigte kann so z.B. darlegen, dass er selbst keine Kenntnis von einem Vorschaden des Fahrzeugs hatte, beispielsweise weil er es als Gebrauchtfahrzeug erworben hat und der Verkäufer ihm gegenüber keine Angaben zu Vorschäden gemacht hat.

Die Sorgfaltsverletzung muss nach hM außerdem für die Schadensherbeiführung adäquat kausal geworden sein. Wenn sich die Sorgfaltsverletzung auf den Schadensablauf nicht ausgewirkt hat, dann behält der Geschädigte seinen vollen Ersatzanspruch (Oetker in MüKo, § 254, Rn 32). Somit kann von dem Geschädigten eingewendet werden, dass das Gutachten bei der Bezifferung des Schadens zu keinem anderen Ergebnis gekommen gewesen wäre, hätte der Gutachter von dem Vorschaden Kenntnis gehabt.

III. Verteidigungsstrategie in Vorschadensfällen

1. Die Argumentationslinie der Versicherungen

Die KfZ-Versicherungen standen vor dem Problem, dass Versicherungsnehmer oftmals durch manipulierte Unfälle Schäden als Versicherungsfälle geltend machten, die tatsächlich nicht auf dem streitgegenständlichen Unfallereignis beruhten. Oftmals wiesen die bei dem manipulierten Unfall beschädigten Fahrzeuge Vorschäden auf, die dann dem vermeintlichen Unfallverursacher als Neuschaden untergeschoben werden sollten. Im Rahmen der fiktiven

Schadensabrechnung machte der Kläger diese Schäden dann gerichtlich geltend, was zu erheblichen Einbußen auf Seiten der Versicherungswirtschaft führte.

Diesem Problem versuchte die Rechtsprechung zu begegnen, indem sie sich auf die schadensrechtliche Ausgangslage – die Verteilung der allgemeinen Darlegungs- und Beweislast im Rahmen des § 249 BGB – besann. Da sowohl die Verursachung des Schadens (haftungsbegründende Kausalität) als auch die Schadenshöhe (haftungsausfüllende Kausalität) anspruchsbegründende Tatsachen sind, ist es Sache des Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass durch den streitgegenständlichen Unfall ein Schaden am Fahrzeug entstanden ist und welche Höhe dieser Schaden hat. Die Anforderungen an die Darlegungsintensität und Beweisdichte wurden durch die Rechtsprechung zu Lasten des Klägers stetig erhöht, soweit Vorschäden feststellbar waren. Dadurch sollte es dem Geschädigten erschwert werden, dem Schädiger bereits bestehende Altschäden als Neuschäden unterzuschieben.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich die in der Rechtsprechung zu findende Anforderung, *„dass der Geschädigte im Einzelnen ausschließen muss, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss (OLG Köln, NZV 2013, 445; KG, NZV 2007, 521; NZV 2010, 350 und 580; KG, NJW 2008, 1006; SP 2011, 255; OLG Köln, NZV 1999, 378; OLG Hamburg, MDR 2001, 1111).“*

Leidtragende dieser Entwicklung in der Rechtsprechung sind jedoch leider auch viele rechtsschaffende Versicherungsnehmer, die sich nicht wenig darüber wundern dürften, trotz eines durch eine andere Person alleinverschuldeten Unfalls und einer dadurch hervorgerufenen Beschädigung ihres Eigentums im Endeffekt auf ihrem Schaden sitzen zu bleiben.

2. Verteidigungsstrategie gegen die Einwände der Versicherungen

a) Keine überzogenen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten

Zunächst ist festzuhalten, dass das Bestehen eines Vorschadens am geschädigten Fahrzeug einer Ersatzpflicht des Schädigers grundsätzlich nicht entgegensteht (*OLG Frankfurt, NZV 2007, 313*).

Zumindest in Fällen, in denen eine Unfallmanipulation fernliegend erscheint, sind die oben genannten Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten im Hinblick auf das Bestehen und die Beseitigung von Vorschäden völlig überzogen.

Denn oftmals wird es dem Geschädigten, der ein Gebrauchtfahrzeug kauft, nicht möglich sein, Reparaturrechnungen vorzulegen bzw. hinsichtlich der Vorschäden

detailliert vorzutragen. Es darf nämlich als zumindest äußerst unüblich bezeichnet werden, beim Gebrauchtwagenkauf Rechnungen bzgl. früherer Reparaturen vom Verkäufer einzufordern. Zu hohe Anforderungen an die Darlegungslast des Geschädigten zu stellen, hätte in der Praxis zur Folge, dass viele arglose Gebrauchtwagenkäufer in der praktischen Konsequenz ihren Schadensersatzanspruch verlören.

Eine weitere Folge wäre, dass jedem sorgfältigen Fahrzeugeigentümer nach einem Unfall zu raten wäre, sich ein Gutachten über die fachmännische Beseitigung des Schadens ausstellen zu lassen und dieses Gutachten dann als adäquat-kausale Schadensfolge nach § 249 Abs.1 BGB dem Schädiger in Rechnung zu stellen.

Abgesehen davon, dass dies kaum ein Fahrzeugeigentümer wissen wird, wäre eine solche Regelung wohl auch kaum praktikabel, da eine solche Leistung von Kfz-Gutachtern – zumindest bislang – gar nicht angeboten wird (*Otting, SVR 2013, 132 (133)*).

Als weiterer Gesichtspunkt ist zu berücksichtigen, dass dem Geschädigten der Nachweis der Instandsetzung oftmals nicht gelingen wird, wenn er die Reparatur in Eigenregie durchgeführt hat. Es erscheint höchst unbillig, in all diesen Fällen eine Schadensersatzklage aufgrund der Beweisnot des Klägers vollumfänglich abzuweisen.

Und dieses Ergebnis ist auch aus Rechtsgründen nicht geboten. Richtigerweise muss nämlich scharf zwischen der Stufe der haftungsbegründenden Kausalität und der haftungsausfüllenden Kausalität differenziert werden (*Eggert, Beweisprobleme bei behaupteter Unfallmanipulation, r + s 24 (30)*).

Auf der Stufe der haftungsbegründenden Kausalität gilt das strenge Beweismaß des § 286 ZPO. Die Ermittlung der Schadenshöhe, also die Schadensbemessung, richtet sich hingegen – zumindest in Fällen ohne Manipulationsverdacht - nach § 287 ZPO. Im Rahmen des § 287 ZPO muss der Geschädigte nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass die als Neuschaden geltend gemachten Schäden keine Altschäden sind.

Dass eine solche Differenzierung vorzunehmen ist, erkennt beispielsweise das OLG Düsseldorf (*OLG Düsseldorf, NZV 2008, 295*). Vielmehr genügt der Geschädigte seiner Beweispflicht bereits dann, wenn festgestellt werden kann, dass die Verursachung der geltend gemachten Schäden durch den Schädiger wahrscheinlicher ist als die Nichtverursachung durch den Schädiger. Der Geschädigte hat daher auch dann Anspruch auf Ersatz des Fahrzeugschadens, wenn er nicht den Nachweis der Unfallbedingtheit aller Beschädigungen erbringt (*OLG Düsseldorf, a.a.O.*).

Als weitere grundsätzlich „geschädigtenfreundliche Urteile“ sind hier zu nennen:

- *KG Berlin: Beweislast bei Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität NZV 2010, 348*
- *LG Düsseldorf: Beweislast für Vorschäden im Rückforderungsprozess NZV 2010, 349*
- *KG Berlin: Darlegungslast bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität NZV 2010, 350*
- *OLG Düsseldorf: Urteil vom 11.02.2008 - 1 U 181/07 BeckRS 2008, 04655*
- *OLG Düsseldorf: Ersatz des Fahrzeugschadens auch ohne Nachweis der Unfallbedingtheit aller Beschädigungen NZV 2008, 295*
- *OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. 2. 2008 - I-1 U 181/07 (keine vollständige Klageabweisung bei fehlendem Nachweis dass alle Schäden vom Unfall herrühren)*

b) Rüge der Unverwertbarkeit der Daten aus dem Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Als weiterer Einwand kann seitens der Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, dass die Daten, welche die Versicherungen im Rahmen ihres Hinweis- und Informationssystems erhoben haben, wegen eines Beweisverwertungsverbotes nicht berücksichtigt werden dürfen. Dafür spricht, dass das Datenerhebungssystem der Versicherungswirtschaft nach hiesiger Ansicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

So kann beispielsweise mit guten Gründen bezweifelt werden, dass die Daten immer nur in begründeten Manipulationsverdachtsfällen erhoben werden, was aber für eine datenschutzrechtlich zulässige Verwertung Voraussetzung ist. Nach der im Internet abrufbaren Broschüre der „Versicherungs-Schufa“ gehören zu den „auffälligen“ und damit eintragungsfähigen Schadensfällen nämlich bereits solche, in denen eine fiktive Schadensberechnung stattgefunden hat. Da der Gesetzgeber dies dem Geschädigten aber nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB ohne weiteres zubilligt, spricht einiges dafür, dass das Hinweis- und Informationssystem in der derzeitigen Form gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, mit der Folge, dass die hierdurch gewonnenen Daten gerichtlich nicht verwertet werden dürfen.

IV. Fazit

Die Rechtsprechung, die sich als Reaktion auf Betrugsversuche seitens einiger weniger Versicherungsnehmer entwickelt hat, trifft vermehrt arglose und rechtsschaffende Versicherungsnehmer. Entscheidend kann dabei bereits sein, in welchem Oberlandesgerichtsbezirk der Versicherungsfall aufgetreten ist. Versicherungsnehmer aus dem OLG-Bezirk Köln dürften sich über die mangelnde Differenzierung ihres Oberlandesgerichtes ärgern, wohingegen Versicherungsnehmer im benachbarten OLG-Bezirk Düsseldorf sich darüber freuen dürfen, dass das OLG Düsseldorf hier genauer unterscheidet und nicht voreilig zu einer Totalabweisung ihrer Klage kommt.

Geschädigte, bei denen die Versicherung die Regulierung aufgrund von Vorschäden des Fahrzeugs ablehnt, kann nur geraten werden sich frühestmöglich einen mit der Problematik vertrauten Rechtsbeistand zu suchen. In einigen Fällen wird die Versicherung sich mit entsprechenden (juristischen) Argumenten außergerichtlich überzeugen lassen, sodass ein risikobehafteter Prozess vermieden werden kann. Verweigert die Versicherung dennoch die Regulierung, so wird in vielen Fällen an einem Gerichtsprozess nicht vorbeizukommen sein. Es ist dann Sache des anwaltlichen Vertreters das Gericht davon zu überzeugen, dass trotz des Vorschadens ein Anspruch auf Regulierung gegen die Versicherung besteht.

Eine **qualifizierte Erstberatung** kann in den beschriebenen Fällen nicht früh genug angeraten werden. Denn nur bei einer frühen Beratung kann im konkreten Fall die bestehende Problematik zugunsten des Mandanten "ausgelotet" werden. Die entstehenden Anwaltskosten von 190.- € zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19 % = 36,10 €, sind in aller Regel gut investiert. Die Erstberatung findet entweder in meiner Kanzlei in Aachen oder auch bundesweit telefonisch statt.